

5600 St. Johann/Pg., am 28.04.2010

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. erlässt hiermit folgende

V e r o r d n u n g :

1. Gemäß §§ 43, 44 und 94d Z 4 lit. a) der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., wird im Bereich der **Spitalgasse** Folgendes verfügt:
 - Für den Parkplatz südwestlich des Seniorenheimes (3 Pkw-Abstellplätze) ist das Halten und Parken verboten, wobei Besucher des Seniorenheimes und der Mutterberatung davon ausgenommen sind.
 - Für den Zufahrtbereich südwestlich des Seniorenheimes von der Spitalgasse ausgehend ist das Halten und Parken verboten (Feuerwehrezufahrt).
2. Diese Verordnung wird durch Anbringung folgender Verkehrszeichen kundgemacht:
 - „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52/13b StVO samt Zusatztafel mit der Angabe „4 m“ und nach beiden Richtungen weisenden Pfeil sowie der Aufschrift „ausgenommen Besucher Seniorenheim u. Mutterberatung“;
 - „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52/13b StVO samt Zusatztafel mit der Angabe „8 m“ und nach beiden Richtungen weisenden Pfeil sowie der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“.
3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerkes zu führen.

Der Bürgermeister:

(Mitterer Günther)



Diese Verordnung ergeht an:

1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-mail)
2. Herrn StR Kosmata (per E-mail)
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO)
4. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-mail)
5. Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes (per E-mail)
6. Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-mail)
7. EDV, im Hause; mit der Anordnung der Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-mail)

